



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 23. April 2021 die nachstehende, am 23. April 2021 beschlossene Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dem Landtag zur Beratung vor.

Wiesbaden, 23. April 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 23. April 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 1 als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind sie von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst, wenn sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein vollständiger Impfschutz im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.“

2. § 3a Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

¹ Ändert FFN 91-62

„Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für Personen,

1. die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
2. bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde, und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Ein vollständiger Impfschutz im Sinne des Satz 5 Nr. 1 liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind auch im Fall eines vollständigen Impfschutzes nach Satz 6 oder im Fall des Satz 5 Nr. 2 verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 28b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Notbetreuung für Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie für Kinder, für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, einzurichten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Distanzunterricht“ durch die Angabe „bis 5. Mai 2021 Distanzunterricht, ab dem 6. Mai 2021 Wechselunterricht“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „anordnen“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch im Fall einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.

² Ändert FFN 91-63

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Angabe „auch als Notbetreuung in den Fällen des § 28b Abs. 3 Satz 2 oder 3,“ und nach dem Wort „gestatten“ ein Semikolon und die Angabe „Abs. 4a Satz 3 bleibt unberührt“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Distanzunterrichts“ ein Komma und die Angabe „auch in den Fällen des § 28b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,“ eingefügt.

d) Abs. 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch „Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen und Vorkursen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.“

e) Abs. 4b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Teilnahme von“ die Wörter „Studierenden sowie“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Falls sie über eine Negativtestung nach Abs. 4a vom Beginn des Prüfungstages verfügen, sind sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 4 Satz 1 befreit, ansonsten sind sie zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet, es sei denn, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen.“

f) Nach Abs. 4c wird als neuer Abs. 4d eingefügt:

„(4d) Auf Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal, die über einen Nachweis des vollständigen Impfschutzes verfügen, finden die Regelungen der Abs. 4a bis 4c keine Anwendung. Ein vollständiger Impfschutz im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.“

g) Der bisherige Abs. 4d wird Abs. 4e und wie folgt gefasst:

„(4e) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende nehmen am Distanzunterricht teil.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Zuständige Behörde für

1. die Bestimmung von Ausnahmen nach § 28b Abs. 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes für Abschlussklassen und Förderschulen ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium,
2. die Bekanntmachung der Tage, ab dem Vorschriften nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Anwendung finden und keine Anwendung mehr finden, ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration; die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Artikel 3³)

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.“

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümerversammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,“

c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für private Zusammenkünfte wird eine Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Hausstand dringend empfohlen.“

³ Ändert FFN 91-64

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. in Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, sowie bei ihren Präsenzveranstaltungen außerhalb der eigenen Gebäude,“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „7 und 8“ durch „7, 8 und 11“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie“ gestrichen.

bb) Der Nr. 5 werden die Wörter „wenn diese einen Nachweis über eine Testung vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt; das Justizprüfungsamt kann in einem Hygienekonzept die näheren Anforderungen an die Testungen, den zu führenden Nachweis sowie weitere Anforderungen an das Entfallen der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestimmen,“ angefügt.

3. Nach § 1a wird als § 1b eingefügt:

„§ 1b

Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1.

- a) die Bescheinigung aufgrund einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test),
- b) die Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltests,
- c) eine Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten Test mit einem zugelassenen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest),
- d) einen anlassbezogenen vor Ort durchgeführten Selbsttest oder

2. den Nachweis des vollständigen Impfschutzes.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b muss der Test, einschließlich Datum und Uhrzeit der Testung, durch eine private oder öffentliche Untersuchungsstelle für Infektionen mit SARS-CoV-2 erfolgt und bescheinigt sein; die Tes-

tung darf bei Beginn des Besuchs oder der Inanspruchnahme einer Einrichtung, eines Angebots oder einer Dienstleistung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c muss der Test unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgt und von dieser unter Verwendung des Musters der Anlage bescheinigt sein; die Testung darf bei Beginn des Besuchs oder der Inanspruchnahme einer Einrichtung, eines Angebots oder einer Dienstleistung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen.

(4) Ein vollständiger Impfschutz im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.

(5) Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

(6) Ein Negativnachweis gilt nach § 77 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes als negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz Buchst. b, Nr. 5, 6 und 8 des Infektionsschutzgesetzes.“

4. § 3a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 21 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 22 wird angefügt:

„22. die Beratung und den Verkauf nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum, sofern nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 1b und höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 40 Quadratmetern eingelassen werden; Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden sowie der Zeitraum des Aufenthalts sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Verkaufsstelle zu erfassen; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats nach dem Einzelkundentermin geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.“

5. § 5a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitungen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien sowie die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) können zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests ergänzend folgende Maßnahmen treffen:

1. zum Tragen einer bestimmten medizinischen Maske nach § 1a Abs. 2 Satz 2 verpflichten,
 2. den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungen oder einzelnen Räumen auf Personen mit Negativnachweis nach § 1b beschränken,
 3. vom Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen,
 4. die Vorgaben zum einzuhaltenden Mindestabstand verändern; eine Verringerung ist nur für kurze Zeiträume zulässig, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. § 1 Abs. 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum in einer Gruppe von Personen aufhält, die nicht nur dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören,“
 - b) Nach Nr. 8a wird als Nr. 8b eingefügt:
 - „8b. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminvereinbarung, oder Negativnachweis nach § 1b oder mehr Kundinnen und Kunden als erlaubt einlässt, deren Daten nicht erfasst oder nicht für die angeordnete Dauer vorhält,“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
 - „(2) Die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Zuständige Behörde für die Bekanntmachung der Tage, ab dem Vorschriften nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Anwendung finden und keine Anwendung mehr finden, ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration; die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.“
8. Die aus dem Anhang 1 ersichtliche Anlage wird angefügt.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang 2.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1, Art. 2 Nr. 2 Buchst. d und e sowie Art. 3 Nr. 2 und 5, Nr. 6 Buchst. b und Nr. 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Anhang 1

Anlage

Logo/Briefkopf der Teststelle

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Getestete Person

Name, Vorname:

Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land):

ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Coronavirus Antigen-Schnelltest

Test (Name des Tests):

Hersteller (Name des Herstellers):

Testdatum/Uhrzeit:

Test durchgeführt durch (Name, Vorname / testende Stelle / Ort)

Testergebnis:

negativ positiv*

*Das Zeugnis zum Testergebnis wird bei einem positiven Testergebnis von der testenden Stelle an das örtliche Gesundheitsamt weitergeleitet.

Datum/Stempel testende Stelle/Unterschrift

Begründung:

Allgemein

Das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 23. April 2021 erfordert aufgrund der vom Bundesgesetzgeber getroffenen Festlegungen eine Anpassung der landesrechtlichen Verordnungen, um die zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus von Bund und Land getroffenen Maßnahmen in sich konsistent zu halten. Die Neuregelungen fokussieren dabei auf die vom Bundesgesetzgeber nicht getroffenen Maßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen sowie Ergänzungen und Zuständigkeitsbestimmungen zu den vom Bundesgesetzgeber nunmehr angeordneten Maßnahmen.

Das Infektionsgeschehen ist auch in Hessen weiterhin sehr dynamisch und erzeugt aufgrund steigender Infektionszahlen eine deutlich spürbare Belastung für das Gesundheitssystem. Die bestehenden Regelungen werden daher im Wesentlichen fortgeführt.

Allgemein werden auf Grundlage der entsprechenden RKI-Empfehlungen nunmehr eng begrenzte Ausnahmen für mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vollständig geimpfte Personen eingeführt. Das RKI hält Quarantäne-Maßnahmen für diese Personen für regelmäßig nicht erforderlich, da sie nicht hinreichend ansteckungsverdächtig seien. Aus Public-Health-Sicht erscheine das Risiko einer Virusübertragung durch Impfung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielten. Auch für diese Personen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsvorschriften, die grundsätzliche Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase sowie Kontaktbeschränkungen erforderlich, weil weiterhin – wie für negativ getestete Personen – eine vollständige Verhinderung der Transmission von Erregern nicht ausgeschlossen werden kann. Für sensible Einrichtungen mit besonders vulnerablen Gruppen muss vor dem Hintergrund noch nicht vollständiger wissenschaftlicher Durchdringung eines mit der Impfung verbundenen Schutzes zum Schutz der Betroffenen von weiteren Ausnahmen abgesehen werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Zu 1 (§ 2 Abs. 1a)

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben und keine typischen Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, werden von der Absonderungsverpflichtung für Einreisende in § 1 Abs. 1 ausgenommen, wenn sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Dies entspricht der Empfehlung des Robert Koch-Instituts, welches betont hat, dass die Wirksamkeit von Impfungen gegen Mutationen bisher nicht ausreichend belegt ist.

Zu 2 (Änderung § 3a Abs. 1 Satz 5)

Haushaltsangehörige einer Person, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind dann von der Verpflichtung zur Absonderung ausgenommen, wenn sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine typischen Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen. Dies entspricht der Empfehlung des Robert Koch-Instituts. Dies gilt auch für Gene-

se, die in den letzten sechs Monaten nachweislich eines PCR-Tests infiziert waren. Allgemein wird für die von der Ausnahmeregelung betroffenen Haushaltsangehörigen eine Testpflicht bei Krankheitssymptomen für COVID-19 eingeführt. Diese betrifft auch geimpfte Personen oder Personen mit durchgemachter Infektion, weil bei diesen das Auftreten von Krankheitssymptomen für COVID-19 ein starkes Indiz für eine (neuerliche) Infektion, insbesondere mit einer Mutation, ist.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 4)

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für Einrichtungen nach § 33 Nr.1 IfSG eine Präsenzbetreuung jenseits eines Notbetriebs gemäß § 28b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 IfSG nicht zulässig. Entsprechend ist in diesen Fällen eine Notbetreuung einzurichten. Die nähere zeitliche Ausgestaltung obliegt dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchst. a

Nach Abschluss der Abiturprüfungen und der damit einhergehenden Entspannung der Raumsituation in den Schulen sowie angesichts der zu erwartenden jahreszeitlichen Verbesserung der Witterungssituation kann der Präsenzunterricht sukzessive für weitere Jahrgänge in Form von Wechselunterricht aufgenommen werden. (Doppelbuchstabe aa). Doppelbuchs. bb enthält eine Klarstellung.

Zu Buchst. b

Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sowie Schülerinnen und Schülern der Intensivklassen und -kurse wird für Zeiten ohne Präsenzunterricht die Inanspruchnahme der Notbetreuung aufgrund einer Entscheidung der Schulleitung ermöglicht, sofern sie negativ getestet wurden.

Zu Buchst. c

Die Regelung stellt klar, dass die Notbetreuung nach Abs. 1 auch in den Fällen besteht, in denen Distanzunterricht oder Wechselunterricht durch Bundesgesetz angeordnet ist.

Zu Buchst. d

Doppelbuchst. aa enthält eine redaktionelle Klarstellung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Regelungen zur Testpflicht auch für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden dienen; dies dient dem Schutz des sensiblen räumlichen Bereichs der Schulen (Doppelbuchst. bb).

Zu Buchst. e

Doppelbuchst. aa enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Nach § 3 Abs. 4b Satz 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet, wenn sie über keine Negativtestung nach Abs. 4a verfügen. Da Antigentests, die innerhalb der vorherigen drei Tage durchgeführt wurden, angesichts der

stundenlangen gemeinsamen Anwesenheit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Prüfungsraum eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus nicht sicher genug ausschließen, wird die Befreiung von der Maskenpflicht auf Personen beschränkt, die zu Beginn des Prüfungstages mit negativem Ergebnis getestet worden sind. Von der Tragepflicht sind diejenigen Schülerinnen und Schüler auszunehmen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen; hier sind gesundheitliche Hinderungsgründe ebenso zu berücksichtigen wie im Fall des Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Alt. 2. Da Abs. 4b eine abschließende Spezialregelung für die Teilnahme an Abschlussprüfungen bildet, die den Abs. 4 in ihrem Anwendungsbereich verdrängt, muss die Ausnahme hier nochmals geregelt werden. (Doppelbuchst. bb)

Zu Buchst. f

Bei geimpften Personen ist gemäß RKI von einem geringen Transmissionsrisiko auszugehen, so dass Geimpfte mit negativ Getesteten gleichbehandelt werden können.

Zu Buchst. g

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen des 4. BevölkerungsschutzG vorrangig zu beachten sind. Zusätzlich wird die Zuständigkeit für hiernach mögliche Ausnahmen beim Schulbetrieb sowie die Bekanntmachung der Geltung der Regelungen des 4. BevölkerungsschutzG geregelt.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Zu Nr. 1 Buchstaben a und c (Änderung § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4)

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind fortan im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, unabhängig von der Anzahl der in den beiden Hausständen lebenden Personen, gestattet. Das Gleiche gilt für die Empfehlung für Aufenthalte im privaten Raum.

Zu Nr. 1 Buchstabe b (Änderung § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Die Aufnahme der Regelbeispiele dient der Klarstellung. Eine Erweiterung des aktuell bestehenden Anwendungskreises erfolgt nicht.

Zu Nr. 2 Buchstabe a (Änderung § 1a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 11)

Die Änderung dient der Klarstellung, insbesondere dem Umstand, dass die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch in Präsenzveranstaltungen außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien gilt. Die Pflicht dient gerade in Bereichen, in denen Personen zusammenkommen, die sich sonst nicht begegnen würden, Infektionsrisiken zu minimieren.

Zu Nr. 2 Buchstabe b (Änderung § 1a Abs. 2 Satz 2)

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt nun auch in Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, sowie bei ihren Präsenzveranstaltungen außerhalb der eigenen

Gebäude. Die Anordnung ist erforderlich, um dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 2 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa (Änderung § 1a Abs. 3 Ziffer 4)

Die grundsätzliche Möglichkeit von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung in Hochschulen, Berufs- und Musikakademien abzuweichen, wird nun in § 5a Abs. 2 Satz 2 geregelt.

Zu Nr. 2 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb (Änderung § 1 Abs. 3 Ziffer 5)

Für Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, wenn diese einen Nachweis über eine Testung vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt; das Justizprüfungsamt kann in einem Hygienekonzept die näheren Anforderungen an die Testungen, den zu führenden Nachweis sowie weitere Anforderungen an das Entfallen der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestimmen.

Zu Nr. 3 (neuer § 1 b)

Die Regelung bestimmt Form und Vorgaben eines sogenannten Negativnachweises sowie Ausnahmen für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die einen vollständigen Impfschutz vorweisen können. Es ist davon auszugehen, dass das Transmissionsrisiko von letzterer Gruppe aufgrund des vollständigen Impfschutzes, als gering einzustufen ist. Somit ist es infektiologisch vertretbar, auf eine Negativtestung zu verzichten. Die Testung von Kindern unter 6 Jahren wird als nicht angemessen angesehen.

Die Regelung definiert darüber hinaus die zulässigen Testarten und bestimmt den Zeitrahmen, in dem der Test vorgenommen werden muss, um anerkannt zu werden. Dabei werden wissenschaftlich anerkannte Standardprozedere und -Rahmen berücksichtigt. So kann nach Ablauf von 24 Stunden nicht mehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich Getestete in der Zwischenzeit nicht mit dem SARS-COV-2 Virus angesteckt haben. Es stehen ausreichend Testmöglichkeiten, u. a. die kostenfreien sogenannten „Bürgertests“ (Antigen-Schnelltests) zur Verfügung, um der Nachweispflicht nachkommen zu können.

Zu Nr. 4 b (neuer § 3 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22)

Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht schon unter den Ausnahmekatalog des § 3a Ziffer 1 bis 21 fallen, ist die Beratung und der Verkauf ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet, sofern nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 1b und höchstens eine Person je angefangener 40 Quadratmeter eingelassen wird und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden zur Nachverfolgung erfasst werden. Die Regelung dient der Regulierung der Mobilitätsströme und Zugangssteuerung zu den Verkaufsstellen, gleichzeitig stellt sie die Einhaltung des Mindestabstands sicher.

Im Übrigen verbleibt es bei den bereits geltenden Beschränkungen nach § 3 und § 3a.

Zu Nr. 5 (Änderung § 5a Abs. 2 Satz 3)

Die Regelungen für Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien werden vereinfacht und geschärft. Zum einen wird das Tragen medizinischer Masken zum Regelfall. Aufgrund der Vielfalt der Hochschularten, Veranstaltungs- und Prüfungsformen ist es notwendig, orientiert an der Gefährdungslage differenzierte Anpassungen für einzelne Räume oder Veranstaltungen bzw. Prüfungen zu ermöglichen. Dies gilt auch für Studieneignungstests.

Zu Nr. 6 (Änderung § 8 Nr. 1 und neue Ziffer 8b)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und der Einführung des § 3a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22.

Zu Nr. 7 (neuer § 9 Abs. 2)

Die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Diese gelten, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 übersteigt. Zuständige Behörde für die Bekanntmachung der Tage, ab dem Vorschriften nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Anwendung finden und keine Anwendung mehr finden, ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Zu Nr. 8 Anhang

Die Anlage ist in Fällen des § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 zu verwenden. Sie stellt sicher, dass einheitlich alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten vollständig und nachvollziehbar angegeben werden.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.